

**Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (umA) im Rahmen der Jugendhilfe;
Übergangseinrichtungen Porschestraße 8 und 8 a**

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 2	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	18.07.2024	Stadt Landshut, den	26.06.2024
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Herr Börgel/ Herr Volnhals

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Darstellung der aktuellen Situation und Planungen für die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (umA), insbesondere der Übergangseinrichtungen in der Porschestr. 8 und 8 a
Beteiligung der Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirat: <input checked="" type="checkbox"/> Integrationsbeirat: Wird zur Sitzung geladen <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat:
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen (Sachstandsbericht) <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt:
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	

1. Allgemeines:

Die Jugendämter sind verpflichtet, neue umAs im Falle eines unmittelbaren Zugangs bzw. Aufgriffs vor Ort zunächst vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42 a SGB VIII). Während der vorläufigen Inobhutnahme ist eine Kindeswohlentsprechende Unterbringung, Betreuung und Versorgung sicherzustellen und für das Wohl des Kindes/des Jugendlichen zu sorgen. Des Weiteren müssen eine Vormundschaft eingerichtet und die Perspektive für den jungen Menschen geklärt werden. In der Regel hat daraufhin eine Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe (oder in einer Pflegefamilie) nach §§ 33, 34 oder §35 a SGB VIII zu erfolgen und es muss einer Hilfeplanung stattfinden. Zuständig hierfür ist das Jugendamt, dem der junge Mensch nach § 42 b SGB VIII zugewiesen worden ist.

Die Zuweisungen innerhalb von Bayern erfolgen über die Landesstelle für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen.

Die Stadt Landshut ist -Stand: 28.06.2024- für 28 (ehemals) unbegleitete Minderjährige, davon vier mittlerweile Volljährige, zuständig und erfüllt damit exakt die Quote (vgl. Juli 2023: Soll: 18 Ist: 19). Im Rahmen der bundesweiten Verteilung erfüllt Bayern die Quote aktuell nur zu ca. 80 %. Das bedeutet es muss grundsätzlich mit einer verstärkten Umverteilung nach Bayern und damit jederzeit mit weiteren Zuweisungen gerechnet werden.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.01.2023 wurde zuletzt ausführlich über den Stand zur Situation der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern/innen (umA) in Zuständigkeit des Stadtjugendamtes berichtet.

Auf die besonderen Probleme und Herausforderungen für die Jugendhilfe (geringe Kapazitäten für die Betreuung aufgrund des Fachkräftemangels, fehlende Planungssicherheit aufgrund unvorhersehbarer Fallzahlentwicklung) wurde hierbei eingegangen. Die Herausforderungen sind nicht Landshut-spezifisch, sondern werden von praktisch allen (bayerischen) Jugendämtern geschildert.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinem Beschluss vom 31.01.2023 hierzu die Bemühungen zur Schaffung von Not- und Übergangslösungen für die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen sowie für eine Schaffung zusätzlicher „regulärer“ Kapazitäten zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe begrüßt.

2. Aktuelle Situation:

Seit März 2023 betreibt das Stadtjugendamt in enger Kooperation mit dem Katholischen Jugendsozialwerk eine Not- und Übergangslösung für bis zu 8 umA in der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Nikolausheim nach den Kriterien des sog. „Orientierungsrahmens Not- und Übergangslösung“ vom 20.12.2022. Die Einrichtung ist seitdem praktisch immer belegt, wobei teilweise auch bis zu zehn Jugendliche untergebracht werden mussten.

Diese Form der Unterbringung dient ausschließlich der Betreuung und Versorgung im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme nach §§ 42, 42 a SGB VIII. Die Jugendlichen sollen im Anschluss an diese Schutzmaßnahme grundsätzlich bzw. nach Möglichkeit bedarfsentsprechend über reguläre Angebote und Einrichtungen nach den üblichen fachlichen Standards Jugendhilfe versorgt werden.

Es stellt sich somit das „Folgeproblem“, auch hierfür im Kontext der Jugendhilfe geeignete Plätze vorzuhalten. Nachdem aber die Kapazitäten in der (stationären) Jugendhilfe landesweit mehr oder weniger erschöpft sind (nicht nur aufgrund der Versorgung unbegleiteter Minderjähriger, sondern auch aufgrund zunehmender Bedarfe an Jugendhilfe im Allgemeinen wie auch dem zunehmenden Fachkräftemangel), sind die örtlichen Jugendämter in ihrer Gesamtplanungsverantwortung besonders gefordert, auch hier neue Betreuungskapazitäten zu schaffen.

Hierzu befindet sich das Stadtjugendamt in einem kontinuierlichen regionalen und überregionalen Austausch mit anderen Jugendämtern wie auch mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Die Refinanzierung der für die Unterbringung entstehenden Kosten durch den Freistaat erfolgt leider weiterhin nur über tatsächliche Einzelfallbelegungen. Das Kostenrisiko im Falle von Nicht- bzw. Minderbelegung verbleibt damit bei den Einrichtungsträgern.

3. „Übergangseinrichtungen Porschestraße“:

Um gleichwohl dringend notwendige Bedarfe zu decken, konnten dem Stadtjugendamt Landshut aufgrund Beschlusslage des Verwaltungssenats vom 30.01.2024 zwei Wohnungen in der Porschestraße zur Nutzung im Rahmen einer von der Regierung von Niederbayern geduldeten „Übergangslösung“ zur Verfügung gestellt werden.

Die für diese Betreuungsform geeigneten Jugendlichen leben hier nach der Inobhutnahme in einer Art betreuter Wohngemeinschaft zusammen und werden über ambulante Fachleistungsstunden eines freien Trägers der Jugendhilfe bedarfsgerecht sozialpädagogisch betreut.

Es handelt sich um eine ca. 50 m² und eine ca. 33 m² große Wohnung, die entsprechend der Vorgaben der Heimaufsicht ausgestattet wurden. Zudem wurde wie auch in der Notunterkunft im „Nikolauswohnheim“ mit dem Kath. Jugendsozialwerk München e. V. ein Betreuungskonzept abgestimmt.

Pro Wohnung werden zunächst mindestens 11 Fachleistungsstunden/Woche, in der Regel wochentags geleistet. Darüber hinaus erfolgt eine Anbindung an weitere Angebote des Trägers in dessen Räumlichkeiten (Jugendwohnheim Landshut). Dies sind insbesondere Sprachunterricht und Tagesstrukturierung. An den Wochenenden können die Bewohner im Notfall die Rufbereitschaft des Stadtjugendamtes erreichen. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass die individuelle Betreuungsintensität nicht bedarfsdeckend ist, können mit dem Träger eine Erhöhung der individuellen Betreuungszeiten oder individuelle Zusatzleistungen festgelegt werden.

Das Aufnahmealter wurde von der Heimaufsicht zwischen 16 und 17 Jahren, das Betreuungsalter zwischen 16 und 21 Jahren festgelegt, wobei der Fokus vorrangig auf der Versorgung Minderjähriger liegt. Vor Erreichen der Volljährigkeit wird im Rahmen der Hilfeplanung geprüft, ob der individuelle Bedarf einen Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft mit ambulanter sozialpädagogischer Betreuung gemäß § 41 SGB VIII zulässt.

Die Heimaufsicht hat Mitte Mai 2024 für den Betrieb eine Duldung als sog. „Übergangslösung“ nach § 34 SGB VIII, entsprechend dem sogenannten „Orientierungsrahmen Not- und Übergangslösung“ vom 20.12.2022, ausgesprochen und eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt. Somit konnten in der 22. Kalenderwoche 2024 drei Jugendliche die erste Wohnung „beziehen“.

Die zweite Wohnung wird zum Zeitpunkt der Sitzung des Jugendhilfeausschusses aller Voraussicht nach ebenfalls, mit zwei Jugendlichen, belegt sein.

4. Weiterer Bedarf für „Notbetreuung“ in der Bauhofstraße:

Für die Sicherstellung der unmittelbaren (Erst-)Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen nach Aufgriff oder Zuweisung im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme ist es notwendig, dass die Kapazitäten im Rahmen der bestehenden „Not- und Übergangslösung“ in der Hausmeisterwohnung im Nikolauswohnheim in der Bauhofstraße erhalten bleiben, bis ggf. alternative Lösungen gefunden wurden.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer weiterhin nicht planbaren Gesamtlage. Trotz aktueller Stagnation der Zahlen vor Ort ist kurz- bis mittelfristig aufgrund weiter steigender Gesamtzahlen bundesweit auch von weiteren Zuweisungen unbegleiteter Minderjähriger nach Bayern und nach Landshut auszugehen.

Das bedeutet somit auch mittelfristig die Notwendigkeit, weitere Wohnformen für den Personenkreis für die „reguläre“ Betreuung vorzuhalten.

Beide Aufgaben werden realistisch nicht ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe übernommen werden (können), so dass das Stadtjugendamt hier weiter in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe um die Schaffung von geeigneten Lösungen bemüht sein muss.

Beschlussvorschlag:

1. Von der Einrichtung zweier „Übergangslösungen“ zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (umA) nach § 34 SGB VIII in Landshut, Porschestraße 8 und 8 a wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Bemühungen zur weiteren Schaffung von geeigneten „Not- und Übergangslösungen“ für die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen sowie für eine Schaffung zusätzlicher „regulärer“ Kapazitäten der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe.

Anlagen:

- Anlage 1: Orientierungsrahmen für Not- und Übergangslösungen bei der Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer, Stand: April 2023